

Landschaftsverband Westfalen-Lippe, 48133 Münster

Besuche: Warendorfer Straße 25
Sprechzeiten, Telefonate: Mo-Do 8.30 - 12.30 Uhr, 14.00 - 15.30 Uhr
Fr 8.30 - 12.30 Uhr

1. mit der Durchführung der Hilfe zur Erziehung betrauten Einrichtungen
2. Kreis-/Stadt-Verwaltungen
- Jugendamt -
3. Spitzenverbände der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner:
Peter Dittrich

Telefon: (02 51) 5 91 - 3606
Telefax: (02 51) 5 91 - 2 75
E-Mail: s.hoelscher@lwl.org

Aktenzeichen:
50 60 30 04

Münster, 03.11.1999

Rundschreiben Nr. 10/1999

Bekleidungsgeld

Basierend auf § 39 SGB VIII hat die Entgeltkommission Jugendhilfe NRW mit Wirkung vom **01.11.1999** zu den Bekleidungspauschalen und zu Sondertatbeständen zur Gewährung von zusätzlichen Bekleidungsbeihilfen folgende Regelungen getroffen:

1. Bekleidungspauschalen

Die Bekleidungspauschale beträgt für

- Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres 2,40 DM/Tag
- Jugendliche, junge Erwachsene 2,60 DM/Tag

2. Bekleidungsbeihilfen

Ergänzend zu den durch die Entgeltkommission festgelegten Bekleidungspauschalen besteht für den einzelnen jungen Menschen bei folgenden Anlässen Anspruch auf Kostenübernahme durch das zuständige Jugendamt:

- bedarfsgerechte Ausstattung bei erstmaliger Heimunterbringung bis zu 800,00 DM
- Erstkommunion/Konfirmation oder ähnlicher Anlass bis zu 400,00 DM

- Berufs-/Ausbildungsbeginn entsprechend den Anforderungen des Arbeits-/Ausbildungsplatzes nach tatsächlichem Bedarf, sofern die Berufskleidung nicht vom Arbeitgeber/Ausbildungsbetrieb zu stellen ist

- Schwangerschaft bis zu 400,00 DM

- Wachstumsschübe, gravierende körperliche Veränderungen (z.B. Fettsucht, Magersucht) bis zu 400,00 DM

- Bekleidung aus besonderen Anlässen mit entsprechender Begründung (wie z.B. Krankenhausbehandlung, Trauerbekleidung etc.)

Ergänzende Leistungen in Verbindung mit der Verselbstständigung oder für besondere Anlässe sind in diesem Katalog nicht enthalten und ggf. gesondert zu beantragen.

Mit freundlichem Gruß
I.A.



Peter Dittrich